

Schutzkonzept für Bewegungsunterricht

Gültig ab 19. April 2021

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 14.04.2021 entschieden, die Corona-Massnahmen im Sport ab Montag, 19. April 2021 zu lockern. Bewegungskurse dürfen unter Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen und eines Schutzkonzeptes auch wieder in Innenräumen stattfinden.

Das vorliegende Schutzkonzept des BGB Schweiz stützt sich auf die durch das Bundesamt für Sport BASPO in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG erarbeiteten Rahmenbedingungen für den Sport.

Verantwortlichkeit

Der BGB Schweiz gibt die zwingenden Vorgaben des BASPO und BAG weiter. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Kursleitenden und Inhaber/innen von Bewegungsunternehmen.

Überblick

1. Symptomfrei ins Training
2. Maximal 15 Personen (inkl. Kursleitung)
3. Maskenpflicht
4. Mindestplatzbedarf & Distanz
5. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
6. Präsenzlisten (Contact Tracing)
7. Bezeichnung einer verantwortlichen Person

1. Symptomfrei ins Training

Trainierende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Dies gilt auch für Trainingsleitende.

2. Maximale Teilnehmerzahl

Es dürfen maximal 15 Personen zusammen trainieren. Das heisst, am Unterricht dürfen maximal 15 Personen, inklusiv Kursleitung teilnehmen.

3. Maskenpflicht

Das Tragen einer Maske ist in allen Innenräumen Pflicht (ausgenommen Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren). Auf das Tragen einer Maske kann nur verzichtet werden, wenn genügend Platz vorhanden ist. Für stationäre, ruhige Sportarten wie Yoga, Pilates oder Rückengymnastik müssen mindestens 15m² pro Person zur Verfügung stehen. Bei Ausdauertrainings, wo verstärktes Atmen notwendig wird (z.B. Groupfitness), sind mindestens 25m² pro Person vorgeschrieben.

4. Mindestplatzbedarf & Distanz

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, während des Unterrichts, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise - in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Zusätzlich gilt eine Mindestplatzvorgabe von grundsätzlich 10m² Platz pro Person. Ausnahmen sind Räume, die kleiner sind als 30m², hier gelten 6m² pro Person. Bei Räumen zwischen 30-50m² dürfen maximal 5 Personen miteinander trainieren.

5. Einhalten der Hygieneregeln des BAG

Gründlich Hände waschen, vor und nach dem Training. Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen. Lüften Sie zudem den Kursraum regelmässig und gründlich, auch während des Trainings. Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren. Vermeiden Sie Händeschütteln. Husten und niesen Sie in Armbeuge oder Taschentuch.

6. Präsenzlisten führen

Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen: Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

7. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Das kann entweder die Kursleitung selber oder eine andere Person sein.

Weitere Empfehlungen

1. Reinigung

- Achten Sie weiterhin auf genügend Hygienematerial in ihrem Unternehmen wie Flüssigseife, Einweghandtücher, Händedesinfektionsmittel, Putz- und Desinfektionsmittel für Trainingsmaterial, Geräte, Infrastruktur und Räumlichkeiten.
- Reinigen Sie die Trainingsmaterialien und Geräte nach jeder Benutzung.
- Reinigen Sie das gesamte Bewegungscenter/-studio Kursräume, Eingangsbereich, Treppenhaus etc. regelmässig, entsprechend der Benutzungsfrequenz.
- Leeren Sie die Abfalleimer regelmässig, unsere Empfehlung: täglich.

2. Individualisieren des Schutzkonzeptes / Bereithalten der Informationen

- Passen Sie das vorliegende Schutzkonzept auf ihre individuellen Bedürfnisse an.
- Halten Sie die Vorgaben und Empfehlungen für Personen, die Ihr Bewegungsunternehmen frequentieren, gut sichtbar bereit.
- Hängen Sie das aktuell gültige Plakat «So schützen wir uns» an mehreren geeigneten Orten in Ihren Trainingsräumen auf. Sie können dieses Plakat auf der Webseite des BGB Schweiz oder des BAG herunterladen.
- Anlaufstelle für alle Fragen der Teilnehmenden und Kund/innen ist die Kursleitung bzw. der/die COVID-19-Beauftragte. Die entsprechenden Kontaktdaten müssen bekannt gemacht werden.

Kommunikationskanäle des BGB Schweiz

Folgende Verteilung der entsprechenden Dokumente ist vorgesehen:

- Mailing an alle Mitglieder des BGB Schweiz (Einzel- und Centermitglieder, Mitglieder in Ausbildung)
- Aufschaltung des Schutzkonzeptes auf der Website des BGB Schweiz

Zürich, 19.04.2021

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:



Wieder geöffnet:



Restaurants und Bars draussen



Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)



Sportanlagen (auch drinnen)



Veranstaltungen wieder möglich

15

Generell maximal 15 Personen



Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich

Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.



Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen

Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen



Homeoffice-Pflicht



Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)




Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



Ausgedehnte Maskenpflicht



Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Basismassnahmen bleiben wichtig!



Wir bewegen Menschen.

Geschäftsstelle

Berufsverband für

Gesundheit und Bewegung Schweiz

Katzenbachstrasse 221 8052 Zürich
info@bgb-schweiz.ch bgb-schweiz.ch
T. 044 300 60 6